



B9-0094/2023

25.1.2023

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an Erklärungen des Rates und der Kommission

gemäß Artikel 132 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zu der Vorbereitung des Gipfeltreffens EU-Ukraine
(2023/2509(RSP))

**Viola von Cramon-Taubadel, Bronis Ropé, Markéta Gregorová, Yannick
Jadot, Alviina Alametsä, Alexandra Geese, Francisco Guerreiro, Ville
Niinistö, Gwendoline Delbos-Corfield, Sergey Lagodinsky**
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

B9-0094/2023

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Vorbereitung des Gipfeltreffens
EU-Ukraine
(2023/2509(RSP))**

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschlüsse zur Ukraine,
 - unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen, die Haager Übereinkommen, die Genfer Konventionen und ihre Zusatzprotokolle und das Römische Statut,
 - unter Hinweis auf die zum Abschluss des 23. Gipfeltreffens EU-Ukraine am 12. Oktober 2021 abgegebene gemeinsame Erklärung,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 15. Dezember 2022,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 17. Juni 2022 mit dem Titel „Stellungnahme der Kommission zum Antrag der Ukraine auf Beitritt zur Europäischen Union“ (COM(2022)0407) und die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24. Juni 2022 zu den Beitrittsgesuchen der Ukraine, der Republik Moldau und Georgiens,
 - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Russische Föderation seit dem 24. Februar 2022 einen unrechtmäßigen, unprovokierten und ungerechtfertigten Angriffskrieg gegen die Ukraine führt; in der Erwägung, dass dieser Angriffskrieg einen unverhohlenen und offenkundigen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen und die Grundprinzipien des Völkerrechts darstellt;
- B. in der Erwägung, dass die Streitkräfte Russlands seitdem wahllos Wohngebiete und zivile Infrastruktur angegriffen haben; in der Erwägung, dass bereits Tausende Zivilisten, einschließlich Hunderter Kinder, ermordet und viele weitere gefoltert, schikaniert, sexueller Gewalt ausgesetzt, entführt oder vertrieben wurden; in der Erwägung, dass die Streitkräfte Russlands und ihre Hilfstruppen das humanitäre Völkerrecht mit ihrem unmenschlichen Vorgehen völlig missachten;
- C. in der Erwägung, dass das 24. Gipfeltreffen EU-Ukraine am 3. Februar 2023 in Kiew stattfinden soll; in der Erwägung, dass dieses Gipfeltreffen eine hervorragende Gelegenheit bieten wird, nicht nur die Lage vor Ort und die aktuellen Prioritäten der Ukraine zu erörtern, darunter die finanzielle und militärische Unterstützung, die Rechenschaftspflicht Russlands für die Verbrechen, die globale Reichweite, die restriktiven Maßnahmen sowie die Ernährungs- und Energiesicherheit, sondern auch die Maßnahmen zu diskutieren, die erforderlich sind, damit die Ukraine ihren Weg hin zu einer Mitgliedschaft in der Union fortsetzen kann;

1. bekräftigt, dass es den Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine und die Verstrickung von Belarus in diesen Krieg auf das Allerschärfste verurteilt, und fordert, dass Russland alle militärischen Aktivitäten in der Ukraine umgehend einstellt und sämtliche Streitkräfte und das gesamte militärische Gerät bedingungslos aus dem gesamten international anerkannten Hoheitsgebiet der Ukraine abzieht;
2. bekundet der Bevölkerung der Ukraine seine ungeteilte Solidarität, unterstützt uneingeschränkt die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und unterstreicht, dass dieser Krieg eine schwerwiegende Völkerrechtsverletzung darstellt; bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Verurteilung der rechtswidrigen Annexion der ukrainischen Gebiete Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja durch Russland;
3. bekräftigt seine Forderung, dass die Verantwortlichen für alle Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und das Verbrechen der Aggression zur Rechenschaft gezogen werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, bei dem Kampf gegen Straflosigkeit und für Frieden die Federführung zu übernehmen, jede erforderliche finanzielle und praktische Unterstützung für die Bestrebungen zu leisten, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und ein internationales Schadensregister einzurichten;
4. fordert die Organe, die Mitgliedstaaten und die Partner der Union weiterhin auf, der Ukraine jede erforderliche politische, militärische, wirtschaftliche, infrastrukturbezogene, finanzielle und humanitäre Unterstützung zukommen zu lassen; erwartet, dass die Mitgliedstaaten das bevorstehende Gipfeltreffen EU-Ukraine nutzen, um ihr Engagement zu stärken;
5. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre militärische Unterstützung für die Ukraine aufzustocken und zu beschleunigen – insbesondere die Lieferung von Waffen zur Deckung des eindeutig ermittelten Bedarfs; bringt seine Unterstützung für die jüngsten Beschlüsse zum Ausdruck, der Ukraine moderne schwere Waffen zur Verfügung zu stellen;
6. betont, dass weiterhin humanitäre Hilfe für die Ukraine bereitgestellt werden muss und dass die Bedürfnisse von Millionen aus der Ukraine Vertriebenen und Binnenvertriebenen erfüllt werden müssen, insbesondere die Bedürfnisse derjenigen, die schutzbedürftigen Gruppen angehören; fordert die EU erneut auf, ihre Bemühungen zu verstärken, um die katastrophale Lage der Menschen, die nach Russland deportiert wurden, und der Kinder, die in Russland zwangsweise adoptiert wurden, zu verbessern;
7. bekundet seine anhaltende uneingeschränkte Unterstützung für das beispiellose Unterstützungspaket in Höhe von 18 Mrd. EUR für die Ukraine im Jahr 2023 zur Wahrung ihrer makroökonomischen Stabilität, zur Wiederherstellung kritischer Infrastruktur und zur Aufrechterhaltung grundlegender öffentlicher Dienstleistungen; betont, dass der Wohnraum und die Infrastruktur nachhaltig wiederaufgebaut werden müssen;
8. begrüßt die Entscheidung der Mitgliedstaaten, der Ukraine im Einklang mit Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union und als Beginn eines auf Verdiensten beruhenden Prozesses den Status eines Bewerberlandes zu gewähren; fordert die

Mitgliedstaaten auf, den politischen Willen aufzubringen, der für die Neubelebung des Erweiterungsprozesses erforderlich ist, und ihren Versprechen nachzukommen, indem konkrete positive Schritte im Rahmen der Beitrittsprozesse der Länder ergriffen werden, die Mitglied der Union werden wollen und es auch verdienen, Teil der europäischen Familie zu sein;

9. betont, dass die beitrittswilligen Länder unbedingt die notwendigen Reformen durchführen müssen, insbesondere in den Bereichen Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, Grundfreiheiten und Menschenrechte; fordert die staatlichen Stellen der Ukraine daher nachdrücklich auf, ihre politische Entschlossenheit unter Beweis zu stellen und dazu ihre Fortschritte durch die Umsetzung substanzieller Reformen zu untermauern, mit denen die Kriterien für eine Mitgliedschaft in der Union tatsächlich erfüllt werden, wobei die von der Kommission in ihrer Stellungnahme vom 17. Juni 2022 genannten Prioritäten zu berücksichtigen sind, insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung der Korruption, die Medienfreiheit, die Stärkung der Justiz, die Arbeitsweise der Strafverfolgungsbehörden sowie den Pluralismus der Politik und der Parteien sowohl innerhalb als auch außerhalb des Parlaments;
10. betont die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft in der Ukraine und fordert, dass sie weiterhin unterstützt und aktiv in den Reformprozess einbezogen wird und dass ihre Zusammenarbeit mit den Partnern der Union gefördert wird;
11. fordert, dass weitere Maßnahmen ergriffen werden und dass die Mitgliedstaaten das zehnte Sanktionspaket gegen Russland möglichst bald annehmen und proaktiv Vorschläge für die Erweiterung der Sanktionen durch Einbeziehung neuer Wirtschaftszweige und Einzelpersonen vorlegen; fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, angesichts des Krieges Russlands gegen die Ukraine geeint aufzutreten; fordert alle Partner, insbesondere die Bewerberländer und die möglichen Bewerberländer, auf, sich den Sanktionspaketen anzuschließen;
12. fordert, dass die Liste der Personen, gegen die Sanktionen verhängt wurden, um Personen erweitert wird, die an Deportationen, den illegalen „Referenden“ in den Gebieten Luhansk, Cherson, Saporischschja und Donezk und den illegalen „Wahlen“ auf der Krim und in Sewastopol beteiligt sind bzw. waren, sowie um alle Mitglieder der Parteien der Staatsduma, die auf allen Ebenen, auch auf regionaler und kommunaler Ebene, Ämter in gewählten Parlamenten innehaben, und um die Mitglieder russischer Medienunternehmen, die antiukrainische und kriegsfördernde Propaganda verbreiten; fordert ein Verbot der direkten oder indirekten Einfuhr, des direkten oder indirekten Erwerbs und der direkten oder indirekten Weitergabe von Rohdiamanten oder geschliffenen Diamanten aus der Russischen Föderation;
13. fordert ein sofortiges und vollständiges Embargo auf Einfuhren von fossilen Brennstoffen und Uran aus Russland sowie die vollständige Aufgabe der Erdgasfernleitungen Nord Stream 1 und Nord Stream 2, um der Finanzierung von Putins Kriegsmaschinerie durch Gelder der Union ein Ende zu setzen; fordert den Rat nachdrücklich auf, die Preisobergrenze für Öl, das aus Russland stammt oder aus Russland ausgeführt wird, in Zusammenarbeit mit internationalen Partnern zu senken;
14. fordert die Kommission und die Aufsichtsbehörden der Union auf, die wirksame und

umfassende Umsetzung aller Sanktionen der Union durch die Mitgliedstaaten genau zu überwachen, gegen sämtliche Umgehungspraktiken vorzugehen und dazu die bestehenden Schlupflöcher zu schließen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen gegen Drittstaaten in Erwägung zu ziehen, die Russland und Belarus bei der Umgehung der verhängten Sanktionen helfen wollen;

15. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf, die Östliche Partnerschaft neu auszurichten, um eine Zersplitterung zu vermeiden, sodass in ihrem Rahmen parallel zu dem Beitrittsprozess agiert werden kann und ihre Bedeutung gewahrt wird; bekräftigt, dass es einer regionalen Zusammenarbeit und einer verstärkten Integration der Länder der Östlichen Partnerschaft untereinander bedarf;
16. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Präsidenten, der Regierung und der Werchowna Rada der Ukraine sowie dem Präsidenten, der Regierung und der Staatsduma der Russischen Föderation zu übermitteln.